



## Merkblatt zu gefährlichen Hunden

### Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz – HundeG)

Sehr geehrte/r Hundehalter/in,

seit dem 22.07.2016 gelten veränderte Vorschriften zum Halten und Führen von Hunden in Berlin.

Durch Verordnung zur Bestimmung der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes (Gefährliche-Hund-Verordnung – GefHuVO) gelten folgende Rassen als gefährlich:

1. Pit-Bull
2. American-Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Hunde aus Kreuzungen von in den Nummern 1 bis 3 genannten Rassen oder Gruppen von Hunden untereinander oder mit anderen Hunden.

Hunde der o.g. Rassen und ihrer Kreuzungen sind ab sofort in der Öffentlichkeit an einer max. 2 Meter langen und reißfesten Leine zu führen und **müssen** ab dem siebenten Lebensmonat einen beißsicheren Maulkorb tragen.

Halter von Hunden der o.g. Rassen und ihren Kreuzungen müssen 18 Jahre alt sein und gemäß § 18 Abs. 1 HundeG unverzüglich die Haltung eines solchen Hundes, unter Angabe der Chip-Kennzeichnung bei der zuständigen Veterinär-und Lebensmittelaufsicht des Wohnbezirkes anzeigen.

Über die Anzeige erhält der Halter eine amtliche Bescheinigung, die befristet gültig ist (Gebühr 30,00€). Diese Bescheinigung ist beim Führen des Hundes in der Öffentlichkeit stets mitzuführen.

Nach erfolgter Anzeige ist der Hundehalter nach § 19 Abs. 1 und 2 HundeG verpflichtet, innerhalb einer Frist von **drei Wochen**

- ein polizeiliches Führungszeugnis für Behörden

und innerhalb von **acht Wochen**

- einen Sachkundenachweis (§6 HundeG),
- einen Unbedenklichkeitsnachweis (Wesenstest) für den Hund (ab 15.Lebensmonat durchzuführen) und
- einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Versicherungspolice)

vorzulegen.

Die zuständige Veterinär-und Lebensmittelaufsicht entscheidet nach Vorliegen der Prüfung der beigebrachten Unterlagen abschließend darüber, ob von dem Hund zukünftig voraussichtlich eine öffentliche Gefahr ausgeht oder nicht. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme vor, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht, wird eine grüne Plakette erteilt (Gebühr 52,00€). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Haltung des Hundes untersagt und dessen Sicherstellung angeordnet.

**Die Zucht mit Hunden der o.g. Rassen und deren Kreuzungen ist nach § 17 HundeG verboten!**

**Des Weiteren ist ebenfalls die Abgabe eines Hundes der o.g. Rasse verboten.**

Hiervon ausgenommen ist einzig die Abgabe an und durch Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Halten und Führen von Tieren verfügen.

### **Hunderegister Berlin**

Des Weiteren hat jeder Hundehalter/jede Hundehalterin gemäß § 13 Abs.1 HundeG bei Beginn der Haltung dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Abs.1 Nr. 1bis 6 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.

### **Kaufvertrag nach § 16 Abs.4 HundeG**

Gemäß § 16 Abs. 3 HundeG darf die Haltung eines Hundes nur aufgenommen werden, wenn der Hund

1. von einer Person, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3,5,6 oder 8 Buchstabe b oder f des Tierschutzgesetzes verfügt, oder
2. von einer nach § 6 Abs. 2 Nummer 1,2,3 oder 6 als sachkundig geltenden Person erworben wird, es sei denn der Hund ist zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits älter als ein Jahr.

Absatz 4 besagt, wer einen Hund abgibt hat dem Erwerber eine Bescheinigung, die Angaben über seine Identität, einen Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 3, sowie Angaben über die Rasse oder Kreuzung der Hund angehört, zu erteilen. Der Erwerber eines Hundes ist verpflichtet sich eine Bescheinigung gemäß Satz 1 ausstellen zu lassen und diese für die Dauer der Haltung des Hundes aufzubewahren.